

BGer 7B 1136/2024 vom 25. November 2024

Bundesgericht, 2024-11-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_1136_2024

FR: TF 7B 1136/2024 du 25 novembre 2024

IT: TF 7B 1136/2024 del 25 novembre 2024

Regeste

Ausstand | Zuständigkeitsfragen, Garantie des Wohnsitzrichters und des v...

Erwägungen

E. 1

Beim angefochtenen Beschluss handelt es sich um einen selbstständig eröffneten, kantonal letztinstanzlichen (Art. 80 Abs. 1 BGG) Zwischenentscheid in einer Strafsache (Art. 78 Abs. 1 BGG). Weil er den Ausstand zum Gegenstand hat, steht dagegen gemäss Art. 92 Abs. 1 BGG die Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht offen. Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerde legitimiert (Art. 81 Abs. 1 BGG). Da auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2

Der Beschwerdeführer rügt, die Vorinstanz habe Art. 30 Abs. 1 BV , Art. 6 Ziff. 1 und Art. 5 Ziff. 4 EMRK sowie Art. 56 StPO verletzt.

E. 2.1

Gemäss Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK hat jede Person Anspruch darauf, dass ihre Sache von einem unparteiischen, unvoreingenommenen und unbefangenen Gericht ohne Einwirken sachfremder Umstände entschieden wird. Die Garantie des verfassungsmässigen Gerichts soll zu der für einen korrekten und fairen Prozess erforderlichen Offenheit des Verfahrens im Einzelfall beitragen und damit ein gerechtes Urteil ermöglichen. Diese Garantie wird verletzt, wenn bei objektiver Betrachtung Gegebenheiten vorliegen, die den Anschein der Befangenheit oder die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen. Solche Umstände können entweder in einem bestimmten Verhalten der betreffenden Gerichtsperson oder in gewissen äusseren Gegebenheiten funktioneller und organisatorischer Natur begründet sein. Auf das bloss subjektive Empfinden einer Partei kann bei der Beurteilung nicht abgestellt werden. Die abgelehnte Gerichtsperson muss nicht tatsächlich befangen sein; der Anschein der Befangenheit genügt (BGE 148 IV 137 E. 2.2 ; 147 I 173 E. 5.1 ; 144 I 234 E. 5.2; 143 IV 69 E. 3.2; 142 III 732 E. 4.2.2; 141 IV 178 E. 3.2.1). Art. 56 StPO konkretisiert die genannte verfassungs- und konventionsrechtliche Garantie für das Strafverfahren (BGE 144 I 234 E. 5.2 mit Hinweisen). Gemäss dieser Bestimmung tritt eine in einer Strafbehörde tätige Person unter anderem in den Ausstand, wenn sie in einer anderen Stellung, insbesondere als Mitglied einer Behörde, in der gleichen Sache tätig war (sog. Vorbefassung; lit. b) oder wenn sie aus anderen Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder deren Rechtsbeistand, befangen sein könnte (lit. f). Zu den Strafbehörden gehören auch die Gerichte (siehe Art. 13 StPO). Ist die vom Ausstandsgesuch betroffene Person in derselben Stellung mit der gleichen Sache mehrfach

befasst, liegt keine Vorbefassung im Sinne von Art. 56 lit. b StPO vor, sondern eine sogenannte Mehrfachbefassung (BGE 148 IV 137 E. 5.4; 143 IV 69 E. 3.1). Die Mehrfachbefassung kann jedoch unter dem Gesichtswinkel von Art. 56 lit. f StPO Bedeutung erlangen, wenn zu erwarten ist, die betroffene Gerichtsperson habe sich in Bezug auf einzelne Fragen bereits in einem Masse festgelegt, dass das Verfahren im späteren Verfahrensabschnitt nicht mehr als offen erscheint (Urteil 7B_175/2022 vom 11. Januar 2024 E. 3.2 mit weiteren Hinweisen). Ob eine unzulässige, den Verfahrensausgang vorwegnehmende Mehrfachbefassung vorliegt, kann nicht allgemein gesagt werden und ist anhand der tatsächlichen und verfahrensrechtlichen Umstände in jedem Einzelfall zu klären (BGE 148 IV 137 E. 5.5 ; 131 I 113 E. 3.5).

E. 2.2

Wie die Vorinstanz zu Recht ausführt, ist die beschwerdegegenständliche Konstellation in Art. 363 Abs. 1 StPO angelegt, welcher dem Gericht, das bereits das erstinstanzliche Urteil gefasst hat, auch die einer gerichtlichen Behörde übertragenen selbstständigen nachträglichen Entscheide zuweist. Dabei handelt es sich um eine grundsätzlich zulässige Mehrfachbefassung, die - wenn der Ausstand des Spruchkörpers oder eines Mitglieds davon verlangt wird - unter dem Gesichtswinkel von Art. 56 lit. f StPO zu beurteilen ist (siehe Urteil 7B_55/2023 vom 19. Juli 2023 E. 2.3.1; JOSITSCH/SCHMID, Schweizerische Strafprozessordnung (StPO), Praxiskommentar, 4. Aufl. 2023, N. 6a zu Art. 364 StPO ; vgl. auch ROTEN/PERRIN, in: Commentaire romand, Code de procédure pénale suisse, 2. Aufl. 2019, N. 55 zu Art. 363 StPO). In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass es in den Verfahren bei selbstständigen nachträglichen Entscheiden des Gerichts nach Art. 363-365 StPO nicht darum geht, das ursprüngliche Urteil als solches in Frage zu stellen, sondern - was die verhängten Sanktionen betrifft - einer späteren Entwicklung Rechnung zu tragen (so etwa HEER/BERNARD/STUDER, in: Basler Kommentar, Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 1 zu Art. 363 StPO ; ROTEN/PERRIN, a.a.O., N. 36 zu Art. 363 StPO). Demzufolge unterscheidet sich der Gegenstand des selbstständigen nachträglichen Verfahrens vom (ursprünglichen) Gerichtsverfahren, in dem das erstinstanzliche Urteil gefällt wurde. Entsprechendes gilt grundsätzlich auch, wenn das Gericht, welches das erstinstanzliche Urteil gefällt hat, wie hier wiederholt angerufen wird, damit es einen selbstständigen nachträglichen Entscheid trifft.

E. 2.3

Die Vorinstanz erwägt, im aktuellen Verfahren stellten sich zwar gewisse Fragen gleich oder ähnlich wie in den früheren Verfahren. Das sei indes bis zu einem gewissen Grad inhärente Folge der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung bei Nachverfahren und genüge für sich alleine nicht, um eine Mehrfachbefassung als unzulässig zu qualifizieren. Es fehle an Anhaltspunkten dafür, dass die frühere Befassung bereits zu einer festen richterlichen Gewissheit geführt hätte bzw. der Beschwerdegegner durch seine Haltung und seine vorangegangenen Äusserungen klar zum Ausdruck gebracht hätte, dass er nicht fähig wäre, seinen Standpunkt zu überdenken und sich der Angelegenheit unter Abstand zu seiner vorgängig geäußerten Meinung wieder zu widmen. Hinzu komme, dass sich die Ausgangslage keineswegs gleich darstelle wie im vor sechs Jahren eingeleiteten Nachverfahren. Wie der Beschwerdegegner in seiner Stellungnahme zum Ausstandsgesuch zutreffend darlege, sei insbesondere der seitherige Massnahmeverlauf zu berücksichtigen. Auch vor diesem Hintergrund - so die Vorinstanz - sei nicht daran zu zweifeln, dass der

Verfahrensausgang offen sei. Es dürfe angenommen werden, dass der Spruchkörper unter dem Vorsitz des Beschwerdegegners, der in der Vergangenheit auch zu Gunsten des Beschwerdeführers entschieden habe (Verwahrungsüberprüfungsentscheid von 2008, Einholung eines Zweitgutachtens im letzten Nachverfahren), den Verwahrantrag, nötigenfalls nach Einholung eines aktuellen Gutachtens, neu unbefangen beurteile.

E. 2.4

Inwiefern diese Beurteilung unrichtig sein soll, tut der Beschwerdeführer nicht nachvollziehbar dar und ist auch nicht ersichtlich. Der blosse Umstand, dass der Beschwerdegegner in früheren Verfahren die Verwahrung des Beschwerdeführers angeordnet hat, bedeutet nicht, dass er sich dadurch für die heute zu beurteilende Frage festgelegt hätte und nicht in der Lage wäre, über diese - unter Berücksichtigung der seither erfolgten Entwicklung - unvoreingenommen zu entscheiden (siehe auch Urteil 7B_55/2023 vom 19. Juli 2023 E. 2.3.2). Dahingehendes folgt im Übrigen auch nicht aus dem Umstand, dass das Obergericht die im Verfahren DA180003 ausgesprochene Verwahrung aufgehoben hat. Die Vorinstanz merkt diesbezüglich an, die abweichende Beurteilung durch das Obergericht im damaligen Verfahren habe massgeblich darauf gefusst, dass sich der Beschwerdeführer im (kantonalen) Beschwerdeverfahren (UH200313), anders als noch im erstinstanzlichen Verfahren, gegenüber einer antihormonellen Therapie offener gezeigt habe. Das Obergericht sei vor diesem Hintergrund zum Schluss gelangt, die Voraussetzung der Untherapierbarkeit (recte: Therapierbarkeit) sei trotz erheblicher verbleibender Zweifel noch knapp zu bejahen. Nicht beanstandet worden seien hingegen etwa die erstinstanzlichen Erwägungen betreffend die Anlasstaten sowie das Vorliegen einer schweren psychischen Störung und die Rückfallgefahr. Der Vorinstanz ist zuzustimmen, dass sich daraus kein Grund für die Befürchtung ergibt, der Beschwerdegegner sei nicht fähig, seinen damaligen - die Situation vor über sechs Jahren betreffenden - Standpunkt für das hängige Verfahren zu überdenken.

E. 2.5

Die Vorinstanz hat das Ausstandsgesuch des Beschwerdeführers zu Recht abgewiesen. Die gerügten Rechtsverletzungen liegen nicht vor.

E. 3

Die Beschwerde ist abzuweisen. Da die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gutzuheissen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Für das bundesgerichtliche Verfahren sind keine Gerichtskosten zu erheben. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers ist aus der Bundesgerichtskasse zu entschädigen (Art. 64 Abs. 2 BGG). Der Beschwerdeführer wird darauf aufmerksam gemacht, dass er der Gerichtskasse Ersatz zu leisten hat, wenn er später dazu in der Lage ist (Art. 64 Abs. 4 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.